

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinerzeugung



2016

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 06.04.2017
Artikelnummer: 2030322167004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen
Vorbemerkung
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Weinerzeugung 2016

- 1 Insgesamt
 - 1.1 Wein und Most
 - 1.2 Wein
 - 1.3 Most

- 2 Weißwein
 - 2.1 Wein und Most
 - 2.2 Wein
 - 2.3 Most

- 3 Rotwein
 - 3.1 Wein und Most
 - 3.2 Wein
 - 3.3 Most

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2016.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen (z. B. Prädikatswein) gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbauggebiete unterteilt.

Bei der Einteilung nach Qualitätsstufen wurde der Begriff Tafelwein als untere Weinkategorie durch Wein und/oder Landwein ersetzt. Die Änderung der Einteilung und Bezeichnung der Weine ist Folge des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416). Auf EU-Ebene wurde zum 1. August 2009 das bisherige Bezeichnungsrecht und damit die Begriffe Tafelwein und Qualitätswein abgeschafft. In der Europäischen Union wird seither zwischen Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. unterschieden. National bleibt das System der Qualitätsweinregelungen weiterhin bestehen. Zur Umsetzung der neuen EG-Systematik wurden im Hinblick auf die Weinerzeugung neben der Ersetzung des Begriffes Tafelwein folgende Änderungen vorgenommen: Die Namen der bestimmten Anbauggebiete wurden als geschützte Ursprungsbezeichnung und die Namen der Landweingebiete als geschützte geografische Angabe eingestuft.

Der Begriff „b.A.“ (bestimmtes Anbauggebiet) bei Qualitätswein wurde mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung“ vom 30. Oktober 2013 gestrichen. Wir verwenden deshalb „Wein mit g.U.“ anstelle von „Qualitätswein b.A.“ in der Fachserie.

Für Brandenburg wurden keine Ergebnisse ausgewiesen. Die Weinerzeugung der brandenburgischen Winzerinnen und Winzer wurde, sofern diese dazugehören, bei den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen mit veröffentlicht. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

Weinerzeugung

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein und Most				
		insgesamt	Wein / Landwein	davon		
				Wein mit g.U.		
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	2014	9 202 008	342 240	8 859 768	7 239 015	1 620 753
	2015	8 818 728	271 981	8 546 747	5 646 321	2 900 426
	2016	9 012 780	329 179	8 683 601	6 498 417	2 185 185
Baden-Württemberg.....	2015	2 231 768	3 833	2 227 935	1 212 134	1 015 801
	2016	2 433 800	5 100	2 428 701	1 702 843	725 858
		1 141 435	1 956	1 139 479	990 208	149 271
Württemberg.....		1 292 366	3 144	1 289 222	712 636	576 586
Baden.....						
Bayern.....	2015	403 516	2 281	401 235	137 406	263 830
	2016	449 045	2 388	446 657	157 998	288 659
		444 913	2 105	442 809	154 367	288 442
Franken.....		4 131	283	3 848	3 631	217
Übrige Gebiete.....						
Hessen.....	2015	231 603	1 167	230 436	98 060	132 376
	2016	231 203	758	230 445	124 966	105 479
		31 147	87	31 060	20 089	10 971
Hessische Bergstraße.....		200 056	671	199 385	104 876	94 509
Rheingau.....						
Mecklenburg-Vorpommern	2015	193	193	–	–	–
	2016	214	214	–	–	–
Nordrhein-Westfalen.....	2015	1 287	–	1 287	923	364
	2016	1 387	–	1 387	699	687
Rheinland-Pfalz.....	2015	5 866 013	263 404	5 602 608	4 137 127	1 465 481
	2016	5 807 258	319 671	5 487 588	4 451 550	1 036 038
	Ahr.....	49 753	4 279	45 473	43 728	1 745
	Mittelrhein.....	24 291	1 133	23 158	17 442	5 716
	Mosel.....	1 204 903	38 064	1 166 839	950 605	216 234
	Nahe.....	225 588	2 021	223 567	156 695	66 872
	Rheinhessen.....	2 592 542	216 163	2 376 379	1 887 332	489 046
	Pfalz.....	1 710 181	58 010	1 652 171	1 395 747	256 424
	Saar.....					
	Südliche Weinstraße.....					
Saarland.....	2015	5 940	25	5 915	4 474	1 441
	2016	5 583	10	5 573	3 874	1 699
Sachsen.....	2015	23 574	754	22 820	10 610	12 210
	2016	27 342	697	26 645	11 480	15 166
	Sachsen ²	29 333	697	28 636	12 383	16 252
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	53 158	107	53 050	44 389	8 661
	2016	54 922	167	54 754	43 827	10 928
	Saale-Unstrut ³	54 678	62	54 616	44 103	10 512
Schleswig-Holstein.....	2015	292	292	–	–	–
	2016	280	280	–	–	–

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein						
		zu- sammen	davon					
			Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
			zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2014	8 664 496	305 523	51 986	253 536	8 358 973	6 850 023	1 508 950
	2015	8 232 589	229 640	49 909	179 732	8 002 949	5 280 710	2 722 238
	2016	8 450 022	281 438	59 836	221 602	8 168 584	6 081 648	2 086 936
Baden-Württemberg.....	2015	2 138 837	3 822	791	3 030	2 135 015	1 168 960	966 055
	2016	2 341 320	5 086	942	4 143	2 336 234	1 642 935	693 299
Württemberg.....		1 090 186	1 948	791	1 157	1 088 237	950 085	138 152
Baden.....		1 251 134	3 138	152	2 986	1 247 997	692 849	555 148
Bayern.....	2015	391 289	2 246	908	1 339	389 043	134 285	254 758
	2016	439 061	2 350	1 216	1 134	436 710	154 989	281 721
Franken.....		434 969	2 068	1 145	924	432 901	151 397	281 503
Übrige Gebiete.....		4 092	282	72	211	3 809	3 592	217
Hessen.....	2015	226 244	324	38	286	225 920	96 759	129 161
	2016	224 318	99	26	73	224 219	122 941	101 277
Hessische Bergstraße.....		30 425	28	7	21	30 397	19 962	10 435
Rheingau.....		193 893	71	19	52	193 822	102 979	90 843
Mecklenburg-Vorpommern	2015	193	193	193	–	–	–	–
	2016	214	214	214	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen.....	2015	1 231	–	–	–	1 231	912	319
	2016	1 301	–	–	–	1 301	688	613
Rheinland-Pfalz.....	2015	5 391 403	221 952	47 852	174 100	5 169 451	3 819 894	1 349 557
	2016	5 354 748	272 640	57 342	215 298	5 082 108	4 100 313	981 795
Ahr.....		48 219	3 985	47	3 939	44 234	42 593	1 641
Mittelrhein.....		23 110	1 130	26	1 105	21 980	16 377	5 603
Mosel.....		1 045 518	31 077	2 692	28 384	1 014 442	812 010	202 432
Nahe.....		216 527	913	282	631	215 614	151 563	64 051
Rheinhessen.....		2 358 612	179 571	39 517	140 054	2 179 041	1 718 127	460 914
Pfalz.....		1 662 762	55 964	14 779	41 185	1 606 798	1 359 643	247 155
Saarland.....	2015	5 787	25	–	25	5 762	4 321	1 441
	2016	5 512	10	–	10	5 503	3 804	1 699
Sachsen.....	2015	23 574	754	127	627	22 820	10 610	12 210
	2016	27 342	697	96	602	26 645	11 480	15 166
Sachsen ²		29 333	697	96	602	28 636	12 383	16 252
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	52 347	107	–	107	52 240	43 771	8 468
	2016	54 172	167	–	167	54 005	43 325	10 680
Saale-Unstrut ³		53 935	62	–	62	53 873	43 595	10 278
Schleswig-Holstein.....	2015	292	292	–	292	–	–	–
	2016	280	280	–	280	–	–	–

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Most ¹				
		zusammen	Wein / Landwein	davon		
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	2014	537 512	36 717	500 795	388 992	111 803
	2015	586 139	42 341	543 798	365 610	178 188
	2016	562 758	47 741	515 017	416 768	98 249
Baden-Württemberg.....	2015	92 931	12	92 919	43 174	49 745
	2016	92 480	14	92 467	59 908	32 558
Württemberg.....		51 249	8	51 242	40 122	11 120
Baden.....		41 231	6	41 225	19 786	21 438
Bayern.....	2015	12 227	34	12 193	3 121	9 072
	2016	9 984	37	9 947	3 009	6 938
Franken.....		9 945	36	9 908	2 970	6 938
Übrige Gebiete.....		40	1	39	39	-
Hessen.....	2015	5 359	843	4 516	1 301	3 215
	2016	6 885	659	6 226	2 024	4 202
Hessische Bergstraße.....		723	59	664	128	536
Rheingau.....		6 162	600	5 563	1 897	3 666
Mecklenburg-Vorpommern	2015	-	-	-	-	-
	2016	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2015	56	-	56	11	45
	2016	86	-	86	12	74
Rheinland-Pfalz.....	2015	474 610	41 452	433 158	317 233	115 925
	2016	452 510	47 031	405 479	351 237	54 243
Ahr.....		1 533	294	1 239	1 135	104
Mittelrhein.....		1 181	3	1 179	1 065	113
Mosel.....		159 385	6 988	152 397	138 595	13 802
Nahe.....		9 061	1 108	7 953	5 132	2 821
Rheinhessen.....		233 930	36 592	197 338	169 205	28 133
Pfalz.....		47 420	2 046	45 374	36 104	9 269
Saarland.....	2015	153	-	153	153	-
	2016	70	-	70	70	-
Sachsen.....	2015	-	-	-	-	-
	2016	-	-	-	-	-
Sachsen ³		-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	811	-	811	618	193
	2016	750	-	750	502	248
Saale-Unstrut ⁴		742	-	742	508	234
Schleswig-Holstein.....	2015	-	-	-	-	-
	2016	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein und Most					
		insgesamt	Wein / Landwein	davon			
				Wein mit g.U.			
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ¹	2014	5 788 707	273 384	5 515 323	4 150 613	1 364 711	
	2015	5 394 541	216 487	5 178 054	2 975 260	2 202 794	
	2016	5 643 171	288 761	5 354 410	3 614 571	1 739 839	
Baden-Württemberg.....	2015	955 230	1 405	953 825	440 513	513 312	
	2016	1 078 908	2 479	1 076 429	678 248	398 181	
		287 390	454	286 937	238 213	48 724	
Württemberg.....		791 517	2 025	789 492	440 035	349 457	
Baden.....							
Bayern.....	2015	318 712	1 966	316 746	91 858	224 889	
	2016	364 519	2 146	362 373	106 054	256 319	
		361 602	1 939	359 663	103 552	256 110	
Franken.....		2 917	206	2 710	2 502	209	
Übrige Gebiete.....							
Hessen.....	2015	194 899	822	194 077	72 891	121 185	
	2016	200 222	543	199 679	101 600	98 078	
		23 615	44	23 571	13 220	10 351	
Hessische Bergstraße.....		176 607	499	176 108	88 380	87 727	
Rheingau.....							
Mecklenburg-Vorpommern	2015	107	107	-	-	-	
	2016	155	155	-	-	-	
Nordrhein-Westfalen.....	2015	1 036	-	1 036	672	364	
	2016	1 112	-	1 112	478	634	
Rheinland-Pfalz.....	2015	3 861 931	211 423	3 650 508	2 326 381	1 324 127	
	2016	3 928 233	282 733	3 645 500	2 683 390	962 110	
	Ahr.....	14 199	1 960	12 239	11 270	969	
	Mittelrhein.....	20 921	809	20 113	14 888	5 225	
	Mosel.....	945 056	37 480	907 576	693 670	213 906	
	Nahe.....	163 148	1 141	162 007	101 834	60 173	
	Rheinhessen.....	1 719 282	193 015	1 526 268	1 070 211	456 057	
	Pfalz.....	1 065 627	48 329	1 017 298	791 517	225 781	
	Saarland.....	2015	5 154	20	5 134	3 783	1 350
	Sachsen.....	2016	4 898	10	4 888	3 325	1 563
Sachsen.....	2015	19 014	547	18 467	8 343	10 124	
	2016	22 674	428	22 246	9 405	12 841	
	Sachsen ²	24 376	428	23 948	10 122	13 827	
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	37 193	62	37 130	29 935	7 195	
	2016	40 759	112	40 647	31 181	9 466	
	Saale-Unstrut ³	40 525	44	40 481	31 354	9 127	
Schleswig-Holstein.....	2015	184	184	-	-	-	
	2016	225	225	-	-	-	

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein						
		zu- sammen	davon					
			Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
			zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2014	5 453 059	246 739	27 639	219 100	5 206 320	3 930 934	1 275 385
	2015	5 028 205	188 087	34 039	154 048	4 840 118	2 774 817	2 065 302
	2016	5 305 261	253 169	48 750	204 419	5 052 092	3 384 862	1 667 230
Baden-Württemberg.....	2015	920 516	1 399	178	1 220	919 117	427 124	491 993
	2016	1 042 273	2 470	172	2 299	1 039 802	657 077	382 726
Württemberg.....		275 221	449	122	328	274 772	228 922	45 849
Baden.....		767 052	2 021	50	1 971	765 031	428 154	336 876
Bayern.....	2015	309 354	1 932	832	1 099	307 422	89 768	217 654
	2016	357 979	2 109	1 151	958	355 871	104 676	251 195
Franken.....		355 091	1 903	1 102	801	353 188	102 202	250 986
Übrige Gebiete.....		2 888	206	49	157	2 682	2 474	209
Hessen.....	2015	190 919	236	28	208	190 683	72 114	118 570
	2016	194 282	65	16	49	194 216	99 900	94 316
Hessische Bergstraße.....		23 051	7	3	4	23 043	13 194	9 850
Rheingau.....		171 231	58	13	45	171 173	86 707	84 466
Mecklenburg-Vorpommern	2015	107	107	107	–	–	–	–
	2016	155	155	155	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen.....	2015	991	–	–	–	991	672	319
	2016	1 038	–	–	–	1 038	478	560
Rheinland-Pfalz.....	2015	3 544 253	183 650	32 776	150 874	3 360 603	2 142 656	1 217 947
	2016	3 640 025	247 663	47 185	200 479	3 392 362	2 478 309	914 053
Ahr.....		13 816	1 786	10	1 776	12 030	11 062	968
Mittelrhein.....		19 822	809	6	803	19 013	13 895	5 118
Mosel.....		829 737	30 521	2 642	27 879	799 216	598 974	200 242
Nahe.....		158 081	758	207	551	157 323	99 479	57 844
Rheinhessen.....		1 577 465	167 408	33 118	134 290	1 410 057	978 132	431 924
Pfalz.....		1 041 105	46 381	11 202	35 180	994 724	776 767	217 956
Saarland.....	2015	5 013	20	–	20	4 993	3 643	1 350
	2016	4 839	10	–	10	4 829	3 266	1 563
Sachsen.....	2015	19 014	547	118	429	18 467	8 343	10 124
	2016	22 674	428	71	357	22 246	9 405	12 841
Sachsen ²		24 376	428	71	357	23 948	10 122	13 827
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	36 765	62	–	62	36 703	29 612	7 090
	2016	40 300	112	–	112	40 188	30 867	9 322
Saale-Unstrut ³		40 070	44	–	44	40 026	31 036	8 991
Schleswig-Holstein.....	2015	184	184	–	184	–	–	–
	2016	225	225	–	225	–	–	–

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Most ¹					
		zusammen	Wein / Landwein	davon			
				Wein mit g.U.			
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ²	2014	335 649	26 645	309 004	219 678	89 326	
	2015	366 336	28 400	337 936	200 444	137 492	
	2016	337 910	35 592	302 318	229 708	72 609	
Baden-Württemberg.....	2015	34 714	7	34 707	13 388	21 319	
	2016	36 635	9	36 626	21 171	15 455	
Württemberg.....		12 170	5	12 165	9 290	2 875	
Baden.....		24 465	4	24 461	11 881	12 580	
Bayern.....	2015	9 358	34	9 324	2 090	7 235	
	2016	6 539	37	6 502	1 379	5 124	
	Franken.....		6 511	36	6 474	1 351	5 124
	Übrige Gebiete.....		28	0	28	28	–
Hessen.....	2015	3 980	586	3 394	778	2 616	
	2016	5 940	477	5 462	1 700	3 763	
	Hessische Bergstraße.....		564	37	527	26	501
	Rheingau.....		5 376	440	4 935	1 674	3 261
Mecklenburg-Vorpommern	2015	–	–	–	–	–	
	2016	–	–	–	–	–	
Nordrhein-Westfalen.....	2015	45	–	45	–	45	
	2016	74	–	74	–	74	
Rheinland-Pfalz.....	2015	317 678	27 773	289 905	183 725	106 180	
	2016	288 208	35 069	253 139	205 081	48 058	
	Ahr.....		383	174	209	208	0
	Mittelrhein.....		1 100	–	1 100	992	107
	Mosel.....		115 319	6 959	108 360	94 696	13 664
	Nahe.....		5 067	382	4 685	2 355	2 329
	Rheinhessen.....		141 818	25 607	116 211	92 079	24 132
	Pfalz.....		24 522	1 948	22 574	14 750	7 824
						
Saarland.....	2015	141	–	141	141	–	
	2016	59	–	59	59	–	
Sachsen.....	2015	–	–	–	–	–	
	2016	–	–	–	–	–	
	Sachsen ³		–	–	–	–	
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	428	–	428	322	105	
	2016	459	–	459	315	144	
	Saale-Unstrut ⁴		455	–	455	318	136
Schleswig-Holstein.....	2015	–	–	–	–	–	
	2016	–	–	–	–	–	

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

3 Rotwein*

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein und Most					
		insgesamt	Wein / Landwein	davon			
				Wein mit g.U.			
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ¹	2014	3 413 301	68 856	3 344 445	3 088 403	256 042	
	2015	3 424 187	55 494	3 368 693	2 671 060	697 632	
	2016	3 369 609	40 417	3 329 191	2 883 846	445 345	
Baden-Württemberg.....	2015	1 276 538	2 428	1 274 110	771 621	502 489	
	2016	1 354 893	2 621	1 352 272	1 024 595	327 677	
		854 044	1 502	852 542	751 995	100 548	
Württemberg.....		500 848	1 119	499 729	272 600	227 129	
Baden.....							
Bayern.....	2015	84 804	315	84 489	45 548	38 941	
	2016	84 526	242	84 284	51 944	32 340	
		83 311	165	83 146	50 815	32 331	
Franken.....		1 215	77	1 138	1 129	9	
Übrige Gebiete.....							
Hessen.....	2015	36 705	345	36 360	25 169	11 191	
	2016	30 982	216	30 766	23 365	7 401	
		7 533	43	7 489	6 870	619	
Hessische Bergstraße.....		23 449	172	23 277	16 496	6 781	
Rheingau.....							
Mecklenburg-Vorpommern	2015	87	87	-	-	-	
	2016	59	59	-	-	-	
Nordrhein-Westfalen.....	2015	251	-	251	251	-	
	2016	275	-	275	221	53	
Rheinland-Pfalz.....	2015	2 004 082	51 982	1 952 100	1 810 746	141 354	
	2016	1 879 025	36 938	1 842 087	1 768 160	73 928	
		35 554	2 320	33 234	32 458	776	
	Ahr.....		3 370	324	3 046	2 554	491
	Mittelrhein.....		259 848	584	259 263	256 935	2 328
	Mosel.....		62 440	881	61 560	54 861	6 699
	Nahe.....		873 259	23 148	850 111	817 121	32 990
	Rheinhessen.....		644 554	9 681	634 873	604 230	30 644
	Pfalz.....						
Saarland.....	2015	787	6	781	690	91	
	2016	685	-	685	549	136	
Sachsen.....	2015	4 559	206	4 353	2 268	2 085	
	2016	4 669	269	4 399	2 075	2 324	
		4 957	269	4 687	2 262	2 426	
Sachsen ²							
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	15 965	45	15 920	14 454	1 466	
	2016	14 163	55	14 108	12 646	1 462	
		14 153	18	14 135	12 749	1 385	
Saale-Unstrut ³							
Schleswig-Holstein.....	2015	109	109	-	-	-	
	2016	56	56	-	-	-	

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

3 Rotwein *
3.2 Wein
in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Wein						
		zu- sammen	davon					
			Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
			zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2014	3 211 437	58 784	24 347	34 437	3 152 654	2 919 089	233 565
	2015	3 204 384	41 553	15 870	25 683	3 162 831	2 505 894	656 937
	2016	3 144 761	28 269	11 086	17 183	3 116 492	2 696 786	419 706
Baden-Württemberg.....	2015	1 218 321	2 423	613	1 810	1 215 898	741 836	474 062
	2016	1 299 047	2 615	771	1 845	1 296 432	985 858	310 574
Württemberg.....		814 965	1 499	669	830	813 466	721 163	92 303
Baden.....		484 082	1 116	101	1 015	482 966	264 695	218 271
Bayern.....	2015	81 935	315	75	240	81 620	44 517	37 104
	2016	81 081	242	65	176	80 840	50 314	30 526
Franken.....		79 878	165	43	122	79 713	49 196	30 517
Übrige Gebiete.....		1 203	76	23	54	1 127	1 118	9
Hessen.....	2015	35 325	88	10	78	35 237	24 646	10 592
	2016	30 036	34	10	24	30 002	23 041	6 962
Hessische Bergstraße.....		7 374	21	4	17	7 353	6 768	585
Rheingau.....		22 662	13	6	7	22 649	16 273	6 377
Mecklenburg-Vorpommern	2015	87	87	87	-	-	-	-
	2016	59	59	59	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen.....	2015	240	-	-	-	240	240	-
	2016	263	-	-	-	263	210	53
Rheinland-Pfalz.....	2015	1 847 150	38 303	15 076	23 227	1 808 847	1 677 238	131 609
	2016	1 714 723	24 977	10 157	14 819	1 689 747	1 622 004	67 743
Ahr.....		34 403	2 199	37	2 163	32 204	31 532	672
Mittelrhein.....		3 288	321	19	302	2 967	2 482	485
Mosel.....		215 781	555	50	505	215 226	213 036	2 190
Nahe.....		58 446	155	74	80	58 292	52 084	6 208
Rheinhesen.....		781 147	12 163	6 400	5 763	768 984	739 995	28 989
Pfalz.....		621 657	9 583	3 577	6 005	612 074	582 876	29 199
Saarland.....	2015	774	6	-	6	768	678	91
	2016	674	-	-	-	674	538	136
Sachsen.....	2015	4 559	206	9	198	4 353	2 268	2 085
	2016	4 669	269	25	245	4 399	2 075	2 324
Sachsen ²		4 957	269	25	245	4 687	2 262	2 426
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	15 582	45	-	45	15 537	14 159	1 378
	2016	13 872	55	-	55	13 816	12 458	1 358
Saale-Unstrut ³		13 865	18	-	18	13 847	12 559	1 288
Schleswig-Holstein.....	2015	109	109	-	109	-	-	-
	2016	56	56	-	56	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung

3 Rotwein*
3.3 Most
in hl

Land Anbaugebiet	Jahr	Most ¹					
		zusammen	Wein / Landwein	davon			
				Wein mit g.U.			
				zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein	
Deutschland ²	2014	201 863	10 072	191 791	169 314	22 477	
	2015	219 803	13 941	205 862	165 166	40 696	
	2016	224 848	12 149	212 700	187 060	25 640	
Baden-Württemberg.....	2015	58 217	5	58 212	29 786	28 426	
	2016	55 845	5	55 840	38 737	17 103	
Württemberg.....		39 080	3	39 077	30 832	8 245	
Baden.....		16 766	2	16 763	7 905	8 858	
Bayern.....	2015	2 869	0	2 869	1 031	1 837	
	2016	3 445	0	3 445	1 630	1 815	
Franken.....		3 434	–	3 434	1 619	1 815	
Übrige Gebiete.....		11	0	11	11	–	
Hessen.....	2015	1 379	257	1 122	523	599	
	2016	945	182	764	325	439	
Hessische Bergstraße.....		159	22	136	102	35	
Rheingau.....		787	159	628	223	405	
Mecklenburg-Vorpommern	2015	–	–	–	–	–	
	2016	–	–	–	–	–	
Nordrhein-Westfalen.....	2015	11	–	11	11	–	
	2016	12	–	12	12	–	
Rheinland-Pfalz.....	2015	156 932	13 679	143 253	133 508	9 745	
	2016	164 302	11 961	152 341	146 156	6 185	
	Ahr.....		1 151	120	1 031	927	104
	Mittelrhein.....		81	3	79	73	6
	Mosel.....		44 066	29	44 037	43 899	138
	Nahe.....		3 994	726	3 268	2 776	492
	Rheinhessen.....		92 112	10 985	81 127	77 127	4 000
	Pfalz.....		22 898	98	22 799	21 354	1 445
Saarland.....	2015	12	–	12	12	–	
	2016	11	–	11	11	–	
Sachsen.....	2015	–	–	–	–	–	
	2016	–	–	–	–	–	
Sachsen ³		–	–	–	–	–	
Sachsen-Anhalt/Thüringen.....	2015	383	–	383	295	88	
	2016	291	–	291	187	104	
Saale-Unstrut ⁴		288	–	288	190	98	
Schleswig-Holstein.....	2015	–	–	–	–	–	
	2016	–	–	–	–	–	

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15.03.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblächen, Hektarerträge der Reblächen (im Ertrag), Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

• Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, GbR etc.), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.

• Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

• VO (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den Statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten und in der Unterteilung der Beerenfarbe (weiß und rot), die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbaugebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso besser, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteen geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteen werden nach Eingang in den statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit z. B. Anbaugbiet nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebssitzprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugbiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebssitz hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Rebfläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsreblfläche, die aus der Erhebung über die Rebflächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen wird mit Ausnahme von Baden-Württemberg die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete in einem anderen Anbauggebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/WeinanbauErzeugung/Weinerzeugung.html>

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html> kann das Statistische Jahrbuch kostenfrei bezogen werden.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen im Laufe des Jahres 2016 ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern)

Alzey	06731 / 95105-0
Koblenz	0261 / 91593-0
Neustadt	06321 / 9177-0
Trier	0651 / 94907-0
Wittlich	06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

β Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

C Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

D Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.

E Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

F Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

G Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).

H Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb angebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.

I Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Art. 8, 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 33 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- J In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- K In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- L Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung J	Verwendungs- und Verwertungs-meldung K	Meldung der Abgabe L (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Art. 9 und 16 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 9a und 33 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20 ____ Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb verkauft
ausgebaut zu geliefert als

H Traubensaft	I Traubenmost (Süßreserve)	Wein	I Trauben Traubenmost + Jungwein
------------------	----------------------------------	------	---

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen;
auch auf dem letzten Durchschlag müssen die
Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	D Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	E Rebsorte	F Erntemenge in Liter Wein	G Qualitäts- stufe (Kürzel)	Verwendung				Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben Traubenmost + Jungwein		
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugebiet: _____

J Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)

	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										

K Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)

L Abgabe (in Liter Wein)

an das Landesuntersuchungsamt (Weinüberwachung)

Datum

Unterschrift

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse